

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1894

Anlage zu Capitel II, Nr. 2.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

Anlage zu Capitel II, Nr. 2.

Aus Bd. 9, wo der Zug der Visitationen bis dahin verzeichnet steht.

1. Anno 1579 im März durch Superintendent Hamelmann, Magister Tiling (Rath), und Joh. Nihusius (Quästor), in den Vogteien Oldenburg, Apen und . . .

2. Anno 1588 durch dieselben ebendasselbst.

3. Anno 1589 im Juli und August durch dieselben in den Vogteien Ovelgönne und Würden.

4. Anno 1592 im Mai durch Hamelmann und Stangen.

5. Anno 1593 im August und Mai durch Hamelmann, Dan. Stangen und Joh. Nihus in der Vogtei Osterburg, aber im November durch Hamelmann, Magister Judex (ecclesiast. Oldenb.) in der Vogtei Ovelgönne.

6. Anno 1601 im September durch Superintendent Stangen und Joh. Nihus in satrapia Sen. Toparchia Oldenburgica.

7. Anno 1603 im Monat Februar und April durch dieselben ebendasselbst.

8. Anno 1609 im Monat April durch Superintendent Stangen, Rath L. Hering und Joh. Nihus ibidem.

9. Anno 1609 im September, October, November durch Superintendent Schlüter, L. Hering und Magister Belstein (Rath), in der Vogtei Ovelgönne.

10. Anno 1610 im Monat December durch Schlüter und Magister Belstein ibidem und in der Vogtei Oldenburg und Apen.

11. Anno 1611 im Monat October durch dieselben in der Vogtei Wardenburg.

12. Anno 1616 im Monat April, Mai, Juni durch dieselben in Toparchiis? —

13. Anno 1617 im Monat October und September in Satr. Oldenb.

14. Anno 1618—28 im Sommer durch dieselben ferme in toto comitatu.

15. Anno 1632 im August und September durch Schlüter und Hering, auch Tiling und Magister Buscher fast in der ganzen Grafschaft.

16. Anno 1637 im Mai, Juni, Juli durch Hering und Buscher in Satr. Oldenb.

17. Anno 1638 im December durch D. Pichtel und Gerken in Satr. Ovelgönnensi.

18. Anno 1644 im August und September durch Superintendent Wismar und A. G. Belstein, Provincialrichter in Ovelgönne, auch im Namen des Grafen von Delmenhorst Rath Brüning und Neumeyer (Pastor in Berne), in Stadtland und Butjadingen.

19. Anno 1645 im März, October und November durch Wismar und Christ. v. Halle, Rath in den Vogteien Rastede, Neuenburg, Apen, Oldenburg.

Die Visitationsacten des 9. Bandes in Butjadingen.

Graf Anton Günther's Befehl zur Visitation de anno 1643, September 27, wegen eingefallener Ursachen erst 1644 ausgeführt.

Anlage zu Capitel II, Nr. 3.

Instruction (de 1644).

Wornach Unser Anton Günther's, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herren zu Ihever und Kniephausen u. Visitatoren der Kirchen und Schulen in Stadt- und Butjadingerland sich zu achten.

Nachdem wir uns erinnern, daß in allen christlich woll bestellten Policeyen billich eyne höhere Vorsorg zu tragen, als wie vorallen Kirchen und Schulen woll bestellet, in guter Ordnung und Wesen, zumalen auch die Unterthanen bei wahrer Gottesfurcht, christlichem Leben und Wandel erhalten werden mögen, maßen denn auch hierunter insonderheit Unsere in Gott ruhende hochselige Vorfahren in dieser unserer Graffschaft publicirten Kirchenordnung ganz nützliche Vorsehung gethan, aber bei diesen beschwergefährlichen Zeiten allerhand Verhindernüssen eingefallen, umb derentwillen die jährlichen Visitationes, wie Wir wohl gerne gesehen hätten, nicht vortgestellt werden können, So ist unser Grfl. Will und Befehlich, daß unsere verordneten visitatores, uf vorhergehende Denunciation vohn Delmenhorst, je eher je lieber in Stad- und Butjadingerland sich erheben, daselbst vorerst Kirchen und Schulen, nach Anleitung berührter Unser Kirchen-Ordnung besuchen. 1. über des Pastoren und Schuldieners Geschicklichkeit, Lehr und Sitten, 2. des Volkes Bestand und Besserung, über öffentliche in der Kirchen und Schulen und Gemeinden eingerissene Laster, Ehebruch und andere Unzucht, Verachtung Christlicher Lehre, und der heiligen Sacramenten, Uneinigkeit zwischen den Pastoren und Schuldienern und dem Volk, 4. Einkommen der Kirchen und Schulen, auch deren bisherige geführte Administration, deswegen sie denn der Kirchgeschworenen Rechnungen uzunehmen, und zu justificiren, mit allem Fleiß inquiriren und erforschen, zu dem Ende die bei den vorigen Visitationen übliche Fragestücke den Pastoren, Vögten, Schuldienern, Kirchgeschworenen, Küstern, und andern Eingepfarrten vorhalten, diejenigen, so in ihrem Amt und Beruf nachlässig, ärgerlich und lästerhaft, in ihrem Christenthume gottlos erfunden worden ernstlich vermahnen, zu gebührender Strafe ziehen, auch nach Befindung der Excessen uns davon gebührlich conferiren sollen.

Were es auch sach, daß bei Kirchen, Schulen deroselben Intraden und Gebaeden etwas zu verbessern stünde, sollen sie solches beobachten und uns davon referiren, vornemlich den Dorfschaften und Kirchspiel-leuten einbinden, daß sie die Kirchen, Schulen und der Kirchpersonen Behausung nit zerfallen, noch den Kirchen ichtwas entziehen lassen, was aber vor der Zeit etwa entzogen were, da wollen Wir daran seyn, daß dasselbe ohne Weitläufigkeit restituiret werde.

Da auch Sachen vorfielen, welche unter den Unterthanen streitig, altioris indaginis und ad contentiosam jurisdictionem gehörig, so sollen unsere Visitatoren darinnen nichts vornehmen, oder vorhengen, sondern die Sachen an ihren Ort, nemlich Unser Consistorium verweisen, über alles ordentliches protocollum halten, und ihrer Verrichtung halber Uns und besagten Unseren Consistorio davon ausführliche Relation erstatten. Dessen versehen Wir Uns zu ihnen, wollen ihre Verrichtung genehm halten, und verbleiben denselben mit beharrlichen Gnaden zu